

- Öffentliche Bekanntmachung -

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

45665 Recklinghausen, den 29.05.2007
Castroper Straße 30

Flurbereinigung Boscheln
II-9 – 14 01 2 -

13. Änderungsbeschluss

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen:

1. Gemäß §§ 87 ff in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die von der Bezirksregierung Münster – Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde – am 02.05.2001 angeordnete Flurbereinigung Boscheln wie folgt geändert:

1.1 Erweiterung des Verfahrenszwecks

Aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau

- der Ortsumgehung Baesweiler – B 57 n - von der B 56 bis zur L 240n,
- des Ausbaus des Knotens B 56/B57n,
- des Ausbaus der Überführung der Hubertusstraße bei Beggendorf und
- der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen

werden der Zweck der Flurbereinigung Boscheln erweitert und die Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG auch für dieses Straßenneubauvorhaben für anwendbar erklärt.

1.2 Änderung des Verfahrensgebietes

In das Flurbereinigungsgebiet werden mit Blick auf die Erweiterung des Verfahrenszwecks die nachstehend aufgeführten Grundstücke einbezogen:

Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg

Stadt Übach-Palenberg

Gemarkung Übach-Palenberg

Flur 61	Flurstücke	40, 26, 45–50, 61 und 62
Flur 62	Flurstücke	1–4, 26 und 28

Stadt Geilenkirchen

Gemarkung Immendorf

Flur 2	Flurstücke	2, 4, 5–9, 11–14, 18, 60, 66, 68, 74, 75, 131 und 133
---------------	-------------------	--

Kreis Aachen

Stadt Baesweiler

Gemarkung Baesweiler

Flur 28	Flurstücke	1–6, 126
Flur 29	Flurstücke	3–10, 52, 54 und 56

Gemarkung Puffendorf

Flur 8	Flurstücke	1, 9, 22, 51, 52 und 55
---------------	-------------------	--------------------------------

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 891 ha.
 3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer Nr. 2071
 - b) Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer Nr. 601
 - c) Stadtverwaltung Baesweiler, Rathaus, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler, Zimmer Nr. 309
 - d) Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer Nr. 223/218
 - e) Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer Nr. B1.01
 - f) Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer Nr. 227
- Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.05.2001 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Boscheln.
 5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,
Referat II-9, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas